

I.

Die Mitglieder der im **Paritätischen Sonderausschuß für Adreßbuchfragen** vertretenen Reichsstände und Spitzenorganisationen, nämlich des

Reichsstandes der Deutschen Industrie,
Deutschen Industrie- und Handelstags,
Reichsstandes des Deutschen Handels,
Reichsstandes des Deutschen Handwerks,
Centralverbandes des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und
Reichsverbandes der Privatversicherung



sind gehalten, in Zukunft für Wirtschaftswerbung nur Adreßbücher derjenigen Verleger zu benutzen, die dem **Reichsverband des Adreß- und Anzeigenbuchverlags-Gewerbes (Fachverband der Reichsschrifttumskammer)** angeschlossen sind.

Diese Werke haben als **Kenn- und Wertzeichen** das bisherige (nebenstehende) **Verbandsignet**.

II.

Die anerkannten Adreßbücher werden nach den gemeinsam von Herstellern und Verbrauchern aufgestellten Grundsätzen und Richtlinien herausgegeben. Diese als gute Sitte bezeichneten Bestimmungen lauten:

Die gute Sitte im Adreßbuchgewerbe

Was ist ein Adreßbuch?

Ein in regelmäßigen Zeitabständen erscheinendes Nachschlagewerk, das lückenlos alle in sein Arbeitsgebiet gehörenden Personen und Unternehmungen mit ihrer genauen und neuesten Postanschrift verzeichnet. Diese unbedingt erforderliche Vollständigkeit der neuesten Adressangaben wird dadurch erreicht, daß

1. alle einschlägigen Adressen ohne Rücksicht auf die Beschaffungskosten an der Quelle ermittelt und ständig auf ihre Zuverlässigkeit nachgeprüft werden;
2. alle Adressen, die das Buch enthält, kostenlos mindestens einmal in planmäßiger Anordnung veröffentlicht werden.

Warum müssen Adreßbücher **tunlich** alljährlich erscheinen?

Weil nach einem Jahr schon je nach der Art des Adreßbuches bis 50% der vorjährigen Adressen nicht mehr stimmen, und weil auch die Gründungen neuer Unternehmungen ein Neuerscheinen notwendig machen. Gebrauch veralteter Adreßbücher bedeutet Portovergeudung und Verzicht auf neue Geschäftsmöglichkeiten.

Die Beschaffung der Unterlagen

wird von dem einwandfreien Adreßbuchgewerbe vorgenommen ohne Verquickung mit versteckten Angeboten. Die kostenlose redaktionelle Leistung umfaßt mindestens die Postadresse einschließlich des Hauptgeschäftszweiges. Je nach den Zwecken des Adreßbuches bringen die einzelnen Verlage außerdem kostenlos weitere verkehrstechnische Angaben. Nennung ein und derselben Adresse unter mehreren Geschäftszweigen ist kostenpflichtig.

Die Werbung des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

geschieht auf dem Wege eines als solchen klar kenntlich gemachten Vertragsangebotes.

Die Tarife des einwandfreien Adreßbuchgewerbes

werden mit unbedingter Tariftreue innegehalten. Sie dürfen aber je nach der Größe der Aufträge durch Pauschalierung tarifmäßig festgelegte Mengenvergünstigungen enthalten.

Die Zahlungsbedingungen des einwandfreien Adreßbuchgewerbes.

Sofortige Einziehung der Gebühren durch Reisende ist nicht gewerbsüblich. Zahlungen sind ausnahmslos ohne Abzüge unmittelbar an die Verlage zu leisten. Zielfestsetzung ist Sache jedes einzelnen Verlages.

Inhalt.
Vorz.

Allg.